

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die Gießwasseranlage der Gemeinde Münchsteinach.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Münchsteinach folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 25.2.1982 Azn: II/1 - 028/01 - so/pre genehmigte

B e i t r a g s- u n d G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Gießwasserversorgungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für kleingärtnerisch nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 der Satzung für die Gießwasseranlage ein Recht zur Inanspruchnahme besteht.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche berechnet.

§ 6

Beitragsatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird nach der Summe der Grundstücksflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche DM 2,05

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Bereitstellung der Gießwasserversorgungsanlage eine Gebühr.

§ 9

Benutzungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,10 DM/qm Grundstücksfläche.

§ 10

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr entsteht jeweils am 1.1. jeden Jahres.

§ 11

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtig ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Gebührenfestsetzung

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 13

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1982 in Kraft.

Münchsteinach, den 13.1./10.2.1982

(R i e d e l)
1. Bürgermeister